



Häufige Fragen und Antworten zur Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie

1. Worum geht es eigentlich und was ändert sich?

In der EU-Waffenrichtlinie und damit im Gesetzesentwurf des Bundesrates geht es um halbautomatische Waffen – also um Waffen, mit denen mehrere Schüsse nacheinander abgegeben werden können, ohne dass nachgeladen werden muss. Insbesondere für Jägerinnen und Jäger ändert sich also gar nichts, da für die Jagd keine halbautomatischen Feuerwaffen mit derartigen Magazinen zugelassen sind.

Die Schweiz hat zudem von der Europäischen Union eine Ausnahmeregelung eingefordert und erhalten. Deshalb können im Schweizer Schiesswesen weiterhin auch halbautomatische Waffen wie z.B. das Sturmgewehr verwendet werden. Es sind weder medizinische noch psychologische Tests nötig. Auch ein zentrales Waffenregister ist nicht vorgesehen.

2. Kann denn nach geltendem Recht heute jeder einfach eine halbautomatische Waffe besitzen?

Nein. Eine halbautomatische Waffe ist nach geltendem Recht eine bewilligungspflichtige Waffe, für die ein Waffenerwerbsschein notwendig ist. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen sind die folgenden ([gemäß Art. 8 des Waffengesetzes](#)):

- a. Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- b. Sie darf nicht entmündigt sein.
- c. Sie darf nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet.
- d. Sie darf nicht wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlungen oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sein.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine halbautomatische Waffe erwerben, der Waffenerwerbsschein wird ihm verweigert.

3. Ich habe eine der Waffen zu Hause, um die es geht. Was muss ich machen?

Sie können diese Waffe auch gemäss dem Gesetzesentwurf des Bundesrats ohne Probleme behalten. Wenn Ihre Waffe in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet ist, müssen Sie gar nichts tun. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie sich innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons (i.d.R. Waffenbüro) den Besitz dieser Waffe bestätigen lassen.

4. Wie weiss ich, ob meine Waffen in einem kantonalen Register verzeichnet sind?

Sie können beim zuständigen kantonalen Waffenbüro nachfragen, welche Feuerwaffen schon auf Ihren Namen registriert sind.

5. Was passiert, wenn ich mir den Besitz bestätigen lasse? Wird meine Waffe dann beschlagnahmt?

Nein. Der Besitz kann innerhalb von zwei Jahren beim kantonalen Waffenbüro bestätigt werden. Dabei gibt es für die kantonalen Waffenbüros keine Verpflichtung zur Prüfung von Hinderungsgründen.

6. Wie viele Waffen fallen in die Kategorie, für die man sich den Besitz künftig bestätigen lassen muss, wenn es nach dem Vorschlag des Bundesrates geht?

Die Anzahl Waffen in der Schweiz ist nicht bekannt. Der Bundesrat hat 2013 geschätzt, dass sich rund zwei Millionen Waffen in Schweizer Haushalten befinden. Rund die Hälfte davon dürfte in einem kantonalen Verzeichnis registriert sein. Für diese Waffen muss man keine Bestätigung einholen. Zudem wurde eine grosse Anzahl direkt von der Armee abgegeben. Auch dafür muss man keine Bestätigung einholen. Es dürften damit, grob geschätzt, höchstens etwa zehn Prozent, also rund 200'000, in die Kategorie fallen, deren Besitz sich Schützinnen und Schützen künftig eventuell bestätigen lassen müssten – wenn sie sie denn weiter verwenden wollen. Genauer lässt sich das nicht sagen, weil es in der Schweiz für Waffen eben bis Ende 2008 keine Registrierungsspflicht gab.

7. Ich möchte meine Ordonnanzwaffen, also z.B. das Sturmgewehr, behalten. Was muss ich machen?

Nichts. Sie können Ihre Ordonnanzwaffe weiterhin auch nach Beendigung des Militärdienstes behalten. Es sind keine Änderungen vorgesehen. Auch für Personen, die schon eine Ordonnanzwaffe besitzen, gibt es keinerlei Änderungen.

8. Was ändert sich für mich als Sportschütze, wenn ich eine der Waffen kaufen möchte, um die es geht?

Als Sportschütze können Sie weiterhin solche Waffen erwerben. Sie müssen dafür lediglich die Voraussetzungen für den Waffenerwerb nach geltendem Recht (siehe Frage 3) und neu eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Entweder Sie sind Mitglied eines Schiessvereins oder
- Sie weisen gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nach, dass Sie Ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen.

Den Nachweis für eine der beiden Bedingungen müssen Sie nach 5 und nach 10 Jahren wieder erbringen. Danach nicht mehr. Es wird keine Vereinspflicht eingeführt.

9. Wie genau kann ich nachweisen, dass ich regelmässig schiesse?

Der Bundesrat hat am 29. September 2017 die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf eröffnet. Jetzt können alle interessierten Kreise bis zum 5. Januar 2018 dazu Stellung nehmen. Sie können selbstverständlich auch Vorschläge zum konkreten Vorgehen beim Nachweis des regelmässigen Schiessens machen. Es gibt ja heute schon unterschiedliche Möglichkeiten, wie auch private Schiessanlagen den Besuch dokumentieren. Der Bundesrat entscheidet dann schliesslich aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung bei der Erarbeitung der Verordnung, welche Nachweise pragmatisch und sinnvoll sind.

10. Ich habe bisher keine Waffe, interessiere mich aber für den Schiesssport. Bin ich jetzt gezwungen, einem Verein beizutreten?

Nein. Sie können in einem Schützenverein oder einem privaten Schiesskeller den Schiesssport kennenlernen. Schützenverbände organisieren immer wieder Tage der offenen Tür, wo interessierte Menschen teilnehmen können. In privaten Schiesskellern werden auch Schiesskurse angeboten, deren Besuch ohne einen Vereinsbeitritt möglich ist.

11. Was ändert sich für mich als Waffensammler oder wenn ich ein Museum mit Waffen betreibe?

Sie können die Waffen, um die es im Gesetzesentwurf geht, auch in Zukunft erwerben. Sie müssen dafür lediglich nachweisen, dass Sie die Waffen sicher aufbewahren, darlegen, welchen Zweck Sie mit der Sammlung verfolgen, ein Verzeichnis über die Waffen führen und das entsprechende Verzeichnis jederzeit vorlegen können. Wenn Sie schon solche Waffen besitzen, die aber noch nicht in einem kantonalen Waffenregister verzeichnet sind, müssen Sie sich den Besitz vom kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen.

12. Wird es medizinische und psychologische Tests geben?

Nein. Die Schweiz muss keine solchen Tests einführen. Unser Waffenrecht sieht schon heute vor, dass bei Anzeichen von Dritt- oder Selbstgefährdung eine Waffe eingezogen werden kann bzw. kein Waffenerwerbsschein ausgestellt wird. Und Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis, z. B. Ärzte, unterstehen, dürfen solche Meldungen an die Polizei erstatten. Tests sind nicht vorgesehen, und es werden auch keine eingeführt.

13. Gibt es Hersteller, deren Waffen verboten werden?

Nein. Es geht auch gar nicht um Hersteller. Es geht bei der Umsetzung der Richtlinie um die Art der Waffe, nämlich um halbautomatische Waffen. Schon heute gibt es im Schweizer Recht verbotene Waffen, für die man aber eine Ausnahmegewilligung bekommen kann – sofern man die Voraussetzungen [gemäß Art. 28b des Waffengesetzes](#) erfüllt.

14. Warum setzt die Schweiz die EU-Waffenrichtlinie überhaupt um?

Weil das in unserem Interesse ist. Wenn wir sie nicht umsetzen, setzen wir unseren Platz im Schengen-Raum aufs Spiel. Ohne Schengen wäre unsere Polizei blind und taub. Wir stellen mit der Umsetzung sicher, dass wir Teil des europäischen Sicherheitsverbundes Schengen bleiben – und damit auch bei Dublin, ohne das unser Asylwesen weit weniger gut funktionieren würde.